

# Finanzausgleich für die reformierte Landeskirche

Bericht und Antrag Nr. 366 des Synodalrats an die Synode betreffend  
Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) der  
Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,  
1. Lesung

Luzern, 4. März 2026

Beilagen:

- Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)
- Provisorischer Entwurf Verordnung über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung, FAV)
- Vernehmlassungsantworten Finanzausgleichsgesetz

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Einleitung**
- 2. Bisherige Rechtsgrundlagen**
- 3. Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs**
- 4. Finanzausgleichsmodelle**
- 5. Vorgaben für den Finanzausgleich**
- 6. Das Modell für den einzuführenden Finanzausgleich**
- 7. Vernehmlassung**
- 8. Weiteres Vorgehen**
- 9. Erläuterungen: Das Finanzhaushaltsgesetz im Einzelnen**
- 10. Finanzielle Auswirkungen**
- 11. Stellungnahme des Synodalrats**
- 12. Antrag des Synodalrats**

## 1. Einleitung

Der Auftrag für die Landeskirche, einen Finanzausgleich zu schaffen bzw. zu regeln, ergibt sich aus § 56 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung [KiV]; LRS 1.01):

### § 56 Finanzausgleich

<sup>1</sup> Die Landeskirche sorgt für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden und trägt so zur Solidarität unter den Kirchgemeinden bei.

<sup>2</sup> Der Finanzausgleich schafft die Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können. Er verringert die Unterschiede in der finanziellen Belastung der einzelnen Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere.

Der kirchliche Finanzausgleich hat zum Ziel, einen «angemessenen Ausgleich» und «Solidarität» unter Kirchenmitgliedern zu erreichen. Das heisst, Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kirchgemeinden sollen verringert werden. Alle Kirchgemeinden sollen zugleich ihren Auftrag erfüllen können.

Finanzschwache «Empfängergemeinden» sollen genügend Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten, damit sie weiterhin ihren Auftrag erfüllen können. Finanzstarke «Gebergemeinden» sollen jedoch nicht so stark «belastet» werden, dass sie ihren Auftrag nicht mehr erfüllen könnten.

Der vorliegende Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wurde auf der Basis der in der Verfassung verankerten Zielsetzung erarbeitet.

## 2. Bisherige Rechtsgrundlagen

Beim bisherigen «Finanzausgleich», welcher auf der bis 31. Dezember 2016 gültigen Kirchenverfassung basiert, handelt es sich nicht um einen Finanzausgleich im eigentlichen Sinne, sondern um die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, Darlehen bei der Landeskirche anzubegehren, über die dann der Synodalrat im Einzelfall entscheidet. Aufgrund von § 56 KiV sind die bisherigen Rechtsgrundlagen überholt und faktisch nicht mehr anwendbar. Folgende Rechtserlasse sind daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzausgleichsgesetzes aufzuheben:

- Satzung über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen vom 28. Oktober 1975 (Stand 01.01.1979; LRS 5.20)
- Verordnung über den Finanzausgleich vom 29. Juni 1983 (Stand 01.08.1983; LRS 5.21)
- Weisungen für den Finanzausgleich vom 17. August 1983 (Stand 01.01.1984; LRS 5.22)

### **3. Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs**

Das Gesetzgebungsprojekt Finanzausgleichsgesetz startete Anfang 2023. Der Synodalarat setzte eine Projektleitung und eine Projektgruppe ein. Um einen Gesetzentwurf zu erhalten, welcher inhaltlich breit abgestützt ist und möglichst alle Aspekte sowie Anliegen der Kirchgemeinden abdeckt, setzte der Synodalarat eine Arbeitsgruppe Finanzausgleich bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Kirchgemeinden (grosse und kleine, städtische und ländliche, finanzstarke und finanzschwache) ein. Mit der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurde Kurt Boesch beauftragt, welcher im Rahmen der Umsetzung der Verfassung bereits verschiedene landeskirchliche Erlasse (u.a. Personal-, Organisations-, Finanzhaushaltsgesetz) verfasst hat. Die Arbeitsgruppe, in welcher die Kirchgemeinden Dagmersellen, Horw, Luzern, Meggen-Adligenswil-Udligenswil und Willisau-Hüswil vertreten waren, traf sich bis März 2025 zu insgesamt vier Sitzungen. Sie beriet sowohl das Modell des Finanzausgleichs mit den entsprechenden Eckwerten als auch den ersten Gesetzesentwurf zuhanden des Synodalrats.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Finanzausgleichsmodells waren verschiedene Modellrechnungen als Diskussionsgrundlage für die Arbeitsgruppe erforderlich. LUSTAT Statistik Luzern, das Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für öffentliche Statistik im Kanton Luzern, begleitete das Projekt daher fachlich.

Im Sommer/Herbst 2025 beriet der Synodalarat den von der Arbeitsgruppe Finanzausgleich vorgelegten Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes. Aufgrund der Beratungsergebnisse des Synodalrats wurde der Entwurf überarbeitet und Ende Oktober 2025 vom Synodalarat mit Blick auf die Vernehmlassung verabschiedet.

### **4. Finanzausgleichsmodelle**

#### **4.1 Finanzausgleich des Kantons Luzern als (teilweises) Vorbild**

Der kantonale Finanzausgleich beim Kanton Luzern beruht auf gesetzlichen Grundlagen, die vom Kantonsrat beschlossen wurden. Der Finanzausgleich des Kantons Luzern bezweckt den Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, eine Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden sowie eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.

Der Finanzausgleich des Kantons Luzern weist Elemente auf, welche auf die Reformierte Kirche des Kantons Luzern übertragbar sind, so insbesondere der Ressourcenausgleich, der in Bezug auf die Finanz- und Steuerkraft auf eine Verringerung der Disparitäten zwischen den Gemeinden abzielt.

#### **4.2 Blick zu anderen reformierten Landeskirchen**

Bezüglich Ausgestaltung und Funktionsweise eines Finanzausgleichs hat die Projektleitung sowohl das Modell der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons

Zürich als auch dasjenige der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons St. Gallen studiert. Beide Modelle sind jedoch nicht auf die Verhältnisse der Luzerner Landeskirche übertragbar.

Der in der Zürcher Landeskirche aktuell geltende Finanzausgleich basiert auf der Defizitdeckung finanzschwacher Kirchgemeinden und hat weitgehend die Funktion einer Defizitdeckungsgarantie. Dabei gilt es zu beachten, dass das Ausgleichssystem neben dem Finanzausgleich noch zwei weitere Komponenten umfasst: nämlich den Zentral-kassenbeitrag der Kirchgemeinden an die Landeskirche (u.a. zur Finanzierung der Verwaltung und der Pfarrstellen) sowie die Pfarrstellen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen kennt lediglich einen vertikalen Finanzausgleich, welcher mit Steuererträgen der juristischen Personen finanziert wird. Die Kirchgemeinden erheben lediglich die Steuern der natürlichen Personen.

## 5. Vorgaben für den Finanzausgleich

Folgende Eckwerte wurden für die Erarbeitung des Gesetzes über den Finanzausgleich für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern definiert:

- Einbezug der Kirchgemeinden.
- Respektierung der Gemeindeautonomie und damit kein Lastenausgleich. Ein Lastenausgleich würde zu einer Einmischung in die gemeindeinternen Angelegenheiten führen (Verletzung der Gemeindeautonomie). Es müssten komplizierte Mechanismen vereinbart und definiert werden, ab wann Lasten einen Anspruch auf einen (zusätzlichen) Finanzausgleich auslösen.
- Gleichbehandlung aller Kirchgemeinden. Der neue Finanzausgleich soll für alle Kirchgemeinden in gleicher Weise gelten.
- Verständliches und nachvollziehbares Finanzausgleichsmodell. (Einfachheit, Transparenz, Vertrauensbildung). Die heranzuziehenden Datengrundlagen müssen einfach erhältlich sein.
- Kein Anstieg der steuerlichen Gesamtbelastung der Kirchenmitglieder. Die Summe der Steuerfüsse der Kirchgemeinden und der Landeskirche sollte nicht ansteigen.
- Horizontaler Finanzausgleich zur Verringerung finanzieller Disparitäten zwischen den Kirchgemeinden.
- Deckelung des maximalen «Umverteilungstopfes». Die Gebergemeinden sollen nicht über Gebühr «belastet» werden.
- Bandbreite von «neutralen» Kirchgemeinden. Es soll Kirchgemeinden geben, die weder Geber- noch Empfängergemeinden sind.
- Einführung eines «Automatismus». So müssen die Kirchgemeinden dem Synodalrat keine Anträge stellen und der Synodalrat muss nicht über Gesuche von Kirchgemeinden befinden und entscheiden.
- Keine falschen Anreize. Der Finanzausgleich soll nicht der Lösung von Strukturproblemen von Kirchgemeinden dienen.
- Regelmässige Wirkungsberichte: Basierend darauf (analog wie beim Kanton Luzern) sollen Anpassungen des Modells in Form von Gesetzesanpassungen möglich sein
- Einführung und Umsetzung des neuen Gesetzes für den Finanzausgleich auf einen Jahresbeginn. Eine unterjährige Einführung macht aus administrativen Gründen keinen Sinn.

Die Modellrechnungen wurden von LUSTAT vorgenommen und dienten als Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

## **6. Das Modell für den einzuführenden Finanzausgleich**

Eine wichtige weitere Vorgabe war, dass es keinen vertikalen Finanzausgleich geben soll. Bei einem vertikalen Finanzausgleich fliessen Beiträge von der Landeskirche an die Kirchgemeinden. Dies bedeutet, dass über einen höheren landeskirchlichen Steuerfuss alle Kirchenmitglieder – unabhängig ihrer finanziellen Stärke – in den Finanzausgleich zahlen müssten.

Um basierend auf dem Verfassungsauftrag gemäss § 56 KiV einen solidarischen Ausgleich von (finanz-) stärkeren Kirchgemeinden zu (finanz-) schwächeren Kirchgemeinden herbeizuführen, braucht es die Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs in Form eines Ressourcenausgleichs. Angestrebt wird keine Nivellierung, sondern eine Reduktion von Disparitäten in einem für alle Beteiligten politisch akzeptierbaren und angemessenen Umfang.

Massgebend für den horizontalen Finanzausgleich sind folgende drei Kriterien:

### **6.1 Abschöpfungsgrenze (Vorschlag im Gesetzesentwurf: 100 %)**

Unter Abschöpfungsgrenze versteht man das zu definierende Ressourcenpotenzial (definiert als durchschnittlicher Steuerertrag pro Kirchgemeindeglied), oberhalb welchem «abgeschöpft» werden darf. Nur wenn eine Kirchgemeinde einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuerertrag aufweist, der oberhalb der Abschöpfungsgrenze liegt, darf bei dieser Kirchgemeinde «abgeschöpft» werden. Liegt eine Kirchgemeinde unter diesem Wert, muss sie nichts in den Finanzausgleich einzahlen.

### **6.2 Ausgleichsgrenze (Vorschlag im Gesetzesentwurf: 70 %)**

Unter der Ausgleichsgrenze versteht man den prozentualen Anteil (am durchschnittlichen Ressourcenpotenzial, d.h. am durchschnittlichen Steuerertrag pro Kirchgemeindeglied), bis zu welchem mit Beträgen aus dem Finanzausgleich «ausgeglichen» werden kann. Übersteigt der durchschnittliche Pro-Kopf-Steuerertrag einer Kirchgemeinde den so definierten Ausgleichswert, erhält diese Kirchgemeinde keine Mittel aus dem Finanzausgleich.

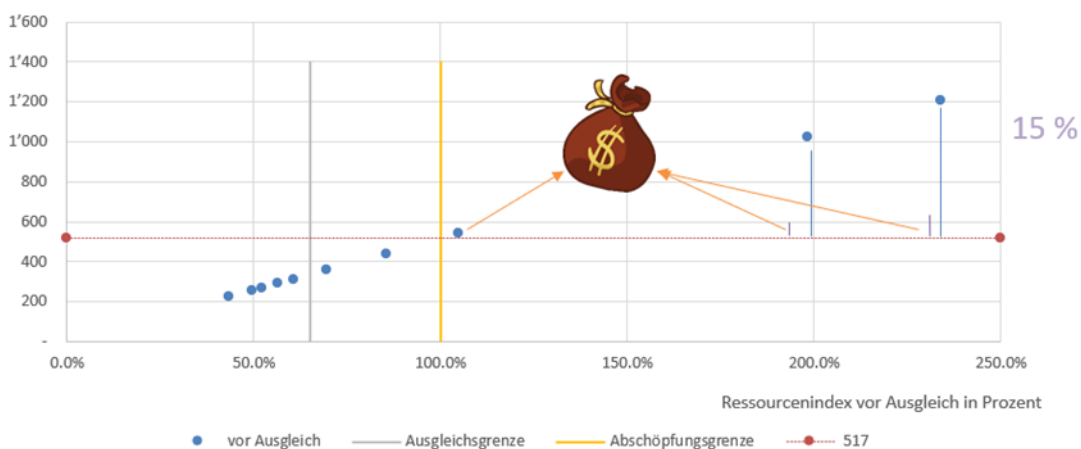
### **6.3 Abschöpfungsanteil (Vorschlag im Gesetzesentwurf: 15 %)**

Eine Kirchgemeinde, die einen durchschnittlichen Steuerertrag pro Kirchgemeindeglied aufweist, der oberhalb der Abschöpfungsgrenze liegt, wird zu einer «Gebergemeinde». Der Abschöpfungsanteil ist der Anteil, der zwischen der Abschöpfungsgrenze und dem effektiven Pro-Kopf-Steuerertrag abgeschöpft wird.

## Visualisierung der Funktionsweise des (künftigen Finanzausgleichs)<sup>1</sup>:

### Ressourcenausgleich - Mittel

Ressourcenpotenzial pro Kirchenmitglied  
in Franken



Auf der Vertikalen ist das Ressourcenpotenzial pro Kirchenmitglied (in CHF) eingetragen. Auf der Horizontalen ist der Ressourcenindex vor Ausgleich in Prozent abgebildet. Die blauen Punkte stellen die einzelnen Kirchgemeinden dar.

Im gezeigten Beispiel liegen fünf (finanzschwächere) Kirchgemeinden unter der Ausgleichsgrenze von 70 %.

Zwei Kirchgemeinden liegen zwischen der Ausgleichsgrenze von 70 % und der Abschöpfungsgrenze von 100 %.

Drei (finanzstärkere) Kirchgemeinden liegen oberhalb der Abschöpfungsgrenze von 100 %. Bei diesen Kirchgemeinden würden 15 % des oberhalb des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials pro Kirchenmitglied (über alle Kirchgemeinden ermittelt) liegenden Anteils abgeschöpft. Diese abgeschöpften Mittel dienen dann zur Verteilung an die finanzschwachen Kirchgemeinden. Das Gesetz regelt die Art der Verteilung dieser Mittel an diese Empfängergemeinden.

<sup>1</sup> LUSTAT Statistik Luzern; Sitzung AG FAG vom 11.09.2023

## 7. Vernehmlassung (Beilage)

Am 22. Oktober 2025 verabschiedete der Synodalrat den Entwurf eines Finanzhaushaltsgesetzes zuhanden der Vernehmlassung. Die Einladung zur öffentlichen Vernehmlassung erfolgte am 27. November 2025. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 30. Januar 2026 wurden die eingegangenen Rückmeldungen erfasst, ausgewertet und im Synodalrat beraten. Acht Kirchgemeinden, darunter alle Gebergemeinden, haben eine Stellungnahme eingereicht.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das Gesetz bzw. das Modell für einen Finanzausgleich grundsätzlich und mehrheitlich begrüsst wird. Kritisiert von einer Minderheit der Kirchgemeinden werden namentlich folgende Themenbereiche:

- Kein Anreiz für Strukturerhalt

Der Finanzausgleich soll effektiv keine falschen Anreize setzen und nicht der Lösung von Strukturproblemen von Kirchgemeinden dienen. Der Wirkungsbericht wird aufzeigen, inwiefern Anpassungen diesbezüglich zu erfolgen haben, namentlich ob man eine Schwelle definieren soll, die die maximale Höhe der Einnahmen der Kirchgemeinde aus dem Finanzausgleich festlegt.

Der Synodalrat ist mit den Bedenken einverstanden, will jedoch erst mit dem Wirkungsbericht allfällige Anpassungen diskutieren.

- Abzugsfähigkeit von Investitionen z.B. in denkmalgeschützte Gebäude bei Geber-Kirchgemeinden

Diese Thematik tangiert das Thema Lastenausgleich. Der Finanzausgleich ist als reiner Ressourcenausgleich konzipiert und berücksichtigt bewusst keine Lasten. Sollten Lasten berücksichtigt werden müssen, ist dies in einem „reinen“ Lastenausgleich zu adressieren.

Der Synodalrat hält am reinen Ressourcenausgleich fest und lehnt die Vermischung mit Ressourcen- und Lastenausgleich ab.

- Erhöhung der Abschöpfungsgrenze auf 105 % bis 110 %

Die Solidarität ist beim Teilen der Ressourcen das zentrale Element. Ob der Ressourcenausgleich «angemessen» ist, hängt vorwiegend vom Abschöpfungsanteil ab und nicht von der Abschöpfungsgrenze. Im Gesetz sind zurzeit 15 % vorgesehen. Die Abschöpfungsgrenze legt lediglich fest, wie viele Kirchgemeinden Geber werden. Beim vorgeschlagenen Modell stehen drei Gebergemeinden sechs Empfängergermeinden gegenüber. Auch bei einer Grenze von 110 % stehen immer noch drei Gebergemeinden sechs Nehmergemeinden gegenüber. Je höher jedoch die Grenze gesetzt wird, desto weniger Geld würde bei einem festen Abschöpfungsanteil umverteilt.

Der Synodalrat lehnt die Erhöhung der Abschöpfungsgrenze ab.

## **8. Weiteres Vorgehen**

Im Mai 2026 wird die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Gesetzesentwurf beraten und allfällige Anträge an die Synode beschliessen. Am 30. Mai 2026 erfolgt im Rahmen der Synode die 1. Lesung des Finanzausgleichsgesetzes durch die Synode. Anschliessend werden ab Juni 2026 die Ergebnisse der 1. Lesung ausgewertet und die Vorlage für die 2. Lesung am 25. November 2026 überarbeitet. Die GPK wird die überarbeitete Vorlage wiederum vorgängig zur 2. Lesung am 3. Oktober 2026 beraten. Sofern mit der 2. Lesung die Gesetzesvorlage in der Synode verabschiedet werden kann, kann das Finanzausgleichsgesetz vorbehältlich eines fakultativen Referendums auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten.

## **9. Erläuterungen: Das Finanzausgleichsgesetz im Einzelnen**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand und Zweck**

Absatz 1 hält ausdrücklich fest, dass Gegenstand des Gesetzes der Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden der Landeskirche ist.

Absatz 2 umschreibt den mit dem Finanzausgleich verfolgten Zweck und stellt klar, dass es nicht um einen vollständigen, sondern nur um einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden geht.

#### **§ 2 Grundsätze**

Die Bestimmung beschreibt die wesentlichen Eckwerte und die Funktionsweise des Modells. Absatz 1 hält ausdrücklich fest, dass der Finanzausgleich in Form eines Ressourcenausgleichs erfolgt.

Die Absätze 2 und 3 beinhalten den Grundsatz, dass Kirchgemeinden mit einem hohen Ressourcenpotenzial Ausgleichsbeträge bezahlen, während Kirchgemeinden mit einem geringen Ressourcenpotenzial Ausgleichsbeiträge erhalten.

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Ausgleichsbeiträge liegt nach Absatz 4 bei der landeskirchlichen Organisation bzw. beim Synodalrat (vgl. § 12 Festsetzung und Fälligkeit der Ausgleichsbeträge).

### **2. Ausgleichsbeträge**

#### **§§ 4 bis 7 Ressourcenpotenzial, Ressourcenindex, Gebergemeinden, Empfängergemeinden**

Die §§ 4 bis 7 regeln die Berechnung des Ressourcenpotenzials und des Ressourcenindex der einzelnen Kirchgemeinden sowie des jeweiligen Ausgleichsbetrags von Ge-

bergemeinden und Empfängergemeinden. Der jeweils letzte Absatz dieser Bestimmungen verweist im Interesse der Klarheit auf die entsprechenden Formeln im Anhang zum Gesetz.

### **§ 8 Empfängergemeinden mit tiefem Steuerfuss**

Mit den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 soll verhindert werden, dass eine Kirchgemeinde allenfalls bewusst den Steuerfuss senkt, um mehr Beträge aus dem Finanzausgleich zu erhalten. Der vorliegende Mechanismus entspricht materiell der Regelung in § 5 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610) und in § 4 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über den Finanzausgleich (SRL Nr. 611).

### **§ 9 Weitere Gemeinden**

Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex, welcher innerhalb der in § 9 wiedergegebenen Bandbreite liegt, bezahlen und erhalten keinen Ausgleichsbetrag.

### **§ 10 Herabsetzung des Abschöpfungsanteils**

Theoretisch könnte die Summe der Ausgleichsbeträge aller Gebergemeinden die Summe der maximal möglichen Ausgleichsbeträge aller Empfängergemeinden übersteigen. § 10 sieht für diesen Fall eine Herabsetzung des Abschöpfungsanteils von 15 % so vor, dass die Gebergemeinden insgesamt nicht mehr Ausgleichsbeträge leisten müssen als für die Beträge an die Empfängergemeinden erforderlich sind.

## **3. Verfahren**

### **§ 11 Berechnungsgrundlagen**

Die Bestimmung verpflichtet die Kirchgemeinden, dem Synodalrat die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu unterbreiten. Dabei handelt es sich um die Mitgliederzahlen per 31. Dezember, den Steuerfuss sowie die Steuererträge der Kirchgemeinde.

### **§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Ausgleichsbeiträge**

Absatz 1 legt die Frist für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge durch den Synodalrat fest und verweist für die Berechnung auf die vorangehenden Bestimmungen, in denen die Berechnungen ausdrücklich umschrieben sind.

Die Absätze 2 und 3 legen die jeweiligen Fälligkeiten für die Einzahlung der Ausgleichsbeträge durch die Gebergemeinden und die Auszahlung durch die landeskirchliche Organisation fest.

### **§ 13 Nachträgliche Korrektur**

Die Absätze 1 und 2 umschreiben die Voraussetzungen für eine allfällige nachträgliche Korrektur bei fehlerhafter Festsetzung von Ausgleichsbeträgen.

### **§ 14 Wirkungsbericht**

Mit einem Bericht, welcher der Synodalrat der Synode mindestens alle sechs Jahre unterbreitet, sollen die Wirkungen des Finanzausgleichs und das Erreichen der gesetzten Ziele dargelegt und allfällig angezeigte Anpassungen dieses Gesetzes oder andere Massnahmen vorgeschlagen werden.

### **§ 15 Rechtsschutz**

Die Bestimmung ist im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit aufgenommen. Sie hat nur deklaratorische Bedeutung.

### **§ 16 Ausführungsbestimmungen**

Die Bestimmung ermächtigt den Synodalrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen, namentlich betreffend das Verfahren und die Festsetzung der Ausgleichsbeiträge bei Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden.

### **§ 17 Erstes Bezugsjahr**

Die erstmaligen Ausgleichszahlungen werden im Jahr 2028 erfolgen. Sie basieren auf den Ausgleichsbeträgen, welche vom Synodalrat bis Ende Juni 2027 erstmals festgesetzt werden.

### **§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanzausgleich wird die Satzung vom 28. Oktober 1975 über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen gleichzeitig aufgehoben.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Bestimmung legt die Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Januar 2027 fest. Der Finanzausgleich erfolgt diesfalls erstmals für das Jahr 2028. Die hierfür erforderlichen Berechnungen erfolgen im Jahre 2027.

## **10. Finanzielle Auswirkungen**

### **10.1 Finanzielle Auswirkungen für die Kirchgemeinden**

LUSTAT hat verschiedene Modellberechnungen durchgeführt, um die finanziellen Auswirkungen bei Anwendung des neuen Finanzausgleichsgesetzes auf die potenziellen Gebergemeinden und die potenziellen Empfängergemeinden abzuschätzen. Folgende massgeblichen Daten flossen in die Modellberechnungen ein:

- die Anzahl Kirchenmitglieder der einzelnen Kirchgemeinden,
- die Steuerfüsse der einzelnen Kirchgemeinden sowie
- der Kirchensteuerertrag der einzelnen Kirchgemeinden.

Die Modellberechnungen basieren jeweils auf einem Durchschnitt über drei vergangene Jahre, um eine gewisse Glättung zu erzielen bzw. grössere statistische Ausschläge zu vermeiden. Dies leistet einen Beitrag zur Kontinuität und Planbarkeit des Finanzausgleichs – sowohl für Gebergemeinden als auch für Empfängergemeinden.

Vergangene Ist-Werte haben gegenüber künftigen Plandaten den Vorteil, dass sie von den Beteiligten nicht mehr beeinflusst werden können.

Die für den Finanzausgleich maximal zur Verfügung stehenden Mitteln sind limitiert. Das heisst, die Gebergemeinden können nicht stärker abgeschöpft werden als bis zu einem gesetzlich limitierten Wert (Abschöpfungsanteil von 15 % oberhalb der Abschöpfungsgrenze von 100 %).

Die Empfängergemeinden, die unterhalb der Ausgleichsgrenze von 70 % liegen, erhalten aus dem Umverteilungstopf Finanzausgleichsbeträge. Diese berechnen sich nach Massgabe ihrer Mitgliederzahl und der Differenz zwischen ihrem Steuerertrag pro Kopf und dem entsprechenden Durchschnitt über alle Kirchgemeinden.

In allen Modellberechnungen zeigte sich, dass von den zehn reformierten Kirchgemeinden des Kantons Luzern lediglich drei Kirchgemeinden (Luzern, Meggen-Adligenswil-Udligenswil und Horw) einen Ressourcenindex von über 100 % aufweisen. Diese Kirchgemeinden werden also Gebergemeinden sein.

Die übrigen Kirchgemeinden weisen einen Ressourcenindex von weniger als 100 % auf. Wird die Ausgleichsgrenze bei 70 % gesetzt, wird die Kirchgemeinde Sursee in der neutralen Zone liegen (also weder eine Geber- noch einer Empfängergemeinde sein).

Die übrigen sechs Kirchgemeinden (Dagmersellen, Escholzmatt, Hochdorf, Reiden, Willisau-Hüswil und Wolhusen) werden gemäss den Modellberechnungen Empfängergemeinden sein.

Die nachstehende Tabelle vermittelt einen Überblick über das Ergebnis der Modellberechnung auf der Grundlage des Gesetzesentwurfs, d.h. einer Abschöpfungsgrenze von 100 %, einer Ausgleichsgrenze von 70 % und einem Abschöpfungsanteil von 15 % sowie den Durchschnitten über die IST-Zahlen der Jahre 2021 bis 2023. Die Zahlen zeigen die Finanzausgleichsbeträge (Abschöpfung bzw. Ausgleich) in Franken pro Jahr.

Für das erste Ausgleichsjahr (2028) sind die IST-Zahlen der Jahre 2023 bis 2025 massgebend. Diese werden sich von den IST-Zahlen der Jahre 2021 bis 2023 unterscheiden. Die folgende Tabelle gibt aber dennoch einen guten Anhaltspunkt, in welcher Grössenordnung sich die Ausgleichsbeträge bewegen können.

**Wirkungsweise des Finanzausgleichs (auf der Basis des Gesetzesentwurfs)**

	Abschöpfung in CHF (pro Jahr)	Ausgleich in CHF (pro Jahr)
<b>Gebergemeinden:</b> - Horw - Luzern - Meggen-Adligenswil-Udligenswil	80'556 233'284 151'572 <hr/> Total: 465'412	
<b>Neutrale Kirchgemeinde:</b> - Sursee	0	0
<b>Empfängergemeinden:</b> - Dagmersellen - Escholzmatt - Hochdorf - Reiden - Willisau-Hüswil - Wolhusen		55'984 105'634 29'782 74'097 125'170 74'745 <hr/> Total: 465'412

Die gewünschte Umverteilungswirkung erfolgt innerhalb des austarierten Systems, ohne dass die Gebergemeinden zu stark belastet werden und ohne dass die Empfängergemeinden falsche Anreize erhalten. Die Summe der abgeschöpften Mittel entspricht der Summe der über den Finanzausgleich verteilten Mittel (in der obigen Tabelle als jeweils CHF 465'412.00).

Die für den Ressourcenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel hängen von der «Abschöpfungsgrenze» und dem «Abschöpfungsanteil» ab. Der «Abschöpfungsanteil» wird auf das über der «Abschöpfungsgrenze» liegende Ressourcenpotenzial pro Mitglied angewendet. Das Ressourcenpotenzial hängt von den Steuererträgen ab. Die Bemessungsgrundlagen können als «feste» (durch die Kirchgemeinden nicht direkt beeinflussbare) Grössen betrachtet werden, da sie sich nur langfristig ändern (oder ändern lassen). Hingegen gelten die «Abschöpfungsgrenze», der «Abschöpfungsanteil» und die «Ausgleichsgrenze» als Parameter des Modells. Diese Parameter sollen im Gesetz verankert werden

Mindestens alle sechs Jahre soll mittels eines Wirkungsberichts zuhanden der Synode die Wirkung und die Zielerreichung des Finanzausgleichs überprüft werden. Der Synodalrat kann dabei allfällige Korrekturmassnahmen vorschlagen.

## **10.2 Finanzielle Auswirkungen für die Reformierte Landeskirche**

Für die Reformierte Kirche Kanton Luzern ergeben sich aufgrund der Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs (auf der Basis eines horizontalen Ressourcenausgleichs) keine finanziellen Auswirkungen. Der Finanzausgleich kann für die landeskirchliche Organisation kostenneutral umgesetzt werden.

## **11. Stellungnahme des Synodalrats**

Der Synodalrat erachtet den Vorschlag für einen neuen Finanzausgleich in der Form eines horizontalen Ressourcenausgleichs als zielführend und ausgewogen. Der Synodalrat ist überzeugt, dass damit der in § 56 KiV festgehaltene Verfassungsauftrag optimal erfüllt werden kann. Mit dem Wirkungsbericht nach sechs Jahren besteht die Möglichkeit, allfällige Anpassungen bei Bedarf zu prüfen. Der Synodalrat beantragt der Synode, dem unterbreiteten Entwurf eines neuen Finanzausgleichsgesetzes zuzustimmen. Nach einem zustimmenden Synodebeschluss in erster Lesung geht die Vorlage an der nächsten Synode in die zweite Lesung.

## **12. Antrag an die Synode**

Der Synodalrat beantragt der Synode, den Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich zu genehmigen.

Namens des Synodalrats  
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären  
Kirchenschreiber

## **Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)**

vom

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,  
gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. e und § 56 der Kirchenverfassung<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

### **1. Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand und Zweck**

1 Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern.

2 Der Finanzausgleich bezweckt,

- a. die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden angemessen auszugleichen,
- b. die unterschiedliche Belastung der Kirchgemeinden mit Kirchensteuern zu verringern.

#### **§ 2 Grundsätze**

1 Der Finanzausgleich erfolgt in Form eines Ressourcenausgleichs unter den Kirchgemeinden.

2 Finanzstarke Kirchgemeinden mit einem hohen Ressourcenpotenzial (Gebergemeinden) bezahlen Ausgleichsbeträge.

3 Finanzschwache Kirchgemeinden mit einem geringen Ressourcenpotenzial (Empfängergemeinden) erhalten Ausgleichsbeträge.

4 Die landeskirchliche Organisation setzt die Ausgleichsbeträge jährlich für ein Kalenderjahr (Ausgleichsjahr) fest und verwaltet die Mittel.

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

## 2. Ausgleichsbeträge

### § 3 Grundlagen

1 Für die Festlegung der Ausgleichsbeträge werden für jede Kirchgemeinde deren Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex ermittelt.

### § 4 Ressourcenpotenzial

1 Das Ressourcenpotenzial einer Kirchgemeinde entspricht dem jährlichen Kirchensteuerertrag bei mittlerem Steuerfuss. Massgebend ist der Durchschnitt der Erträge im fünften bis dritten Jahr vor dem Ausgleichsjahr.

2 Der mittlere Steuerfuss ist das mit der absoluten Steuerkraft der Kirchgemeinden gewogene arithmetische Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden.

3 Die absolute Steuerkraft ist der Ertrag einer Einheit der Kirchgemeindesteuer.

4 Das Ressourcenpotenzial berechnet sich nach den Formeln 2.1 bis 2.7 im Anhang.

### § 5 Ressourcenindex

1 Der Ressourcenindex entspricht dem Ressourcenpotenzial der Kirchgemeinde pro Mitglied im Verhältnis zum landeskirchlichen Mittel, ausgedrückt in Prozenten.

2 Er berechnet sich nach den Formeln 2.8 bis 2.11 im Anhang.

### § 6 Gebergemeinden

1 Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von mehr als 100 (Abschöpfungsgrenze) bezahlen einen Ausgleichsbetrag.

2 Der Betrag (Abschöpfungsanteil) entspricht 15 Prozent der Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial der Kirchgemeinde pro Mitglied und dem landeskirchlichen Mittel, multipliziert mit der Anzahl Mitglieder der Gemeinde.

3 Er berechnet sich nach der Formel 2.12 im Anhang.

### § 7 Empfängergemeinden

1 Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von 70 (Ausgleichsgrenze) oder weniger erhalten einen Ausgleichsbetrag.

2 Der Betrag entspricht höchstens der Differenz zwischen dem Ressourcenpotenzial der Gemeinde pro Mitglied und 70 Prozent des landeskirchlichen Mittels, multipliziert mit der Anzahl Mitglieder der Gemeinde.

3 Jede Empfängergemeinde erhält als Ausgleichsbetrag einen Anteil an der Summe der Ausgleichsbeträge aller Gebergemeinden entsprechend dem Verhältnis ihres maximal möglichen Betrags gemäss Abs. 2 zur Summe der maximal möglichen Beträge aller Empfängergemeinden.

4 Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich nach den Formeln 2.13 bis 2.16 im Anhang.

## **§ 8 Empfängergemeinden mit tiefem Steuerfuss**

1 Lag der Steuerfuss einer Empfängergemeinden in der massgebenden Bemessungsperiode (§ 4 Abs. 1) mehr als 20 Prozent unter dem mittleren Steuerfuss, wird der Ausgleichsbetrag gemäss § 7 Abs. 3 gekürzt.

2 Die Kürzung beträgt für jeden Steuerhundertstel über 20 Prozent, um den der mittlere Steuerfuss unterschritten wurde, fünf Prozent des Betrags.

## **§ 9 Weitere Gemeinden**

1 Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindex von mehr als 70 bis 100 bezahlen und erhalten keinen Ausgleichsbetrag.

## **§ 10 Herabsetzung des Abschöpfungsanteils**

1 Übersteigt die nach § 6 berechnete Summe der Ausgleichsbeträge der Gebergemeinden die Summe der maximal möglichen Ausgleichsbeträge der Empfängergemeinden (§ 7 Abs. 2), wird der Abschöpfungsanteil nach § 6 Abs. 2 herabgesetzt.

2 Die Herabsetzung erfolgt so, dass die Summe der Beträge aller Gebergemeinden der Summe der Beträge aller Empfängergemeinden entspricht.

3 Sie berechnet sich nach der Formel 2.17 im Anhang.

## **3. Verfahren**

### **§ 11 Berechnungsgrundlagen**

1 Die Kirchgemeinden unterbreiten dem Synodalrat alle Angaben und Unterlagen, die für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge erforderlich sind.

### **§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Ausgleichsbeträge**

1 Der Synodalrat setzt die Ausgleichsbeträge für ein Ausgleichsjahr bis Ende Juni des vorangehenden Jahres nach den vorstehenden Bestimmungen und den Formeln im Anhang fest.

2 Die Gebergemeinden bezahlen der landeskirchlichen Organisation den geschuldeten Ausgleichsbetrag bis Ende Februar des Ausgleichsjahres.

3 Die landeskirchliche Organisation zahlt den Empfängergemeinden den ihnen zustehenden Ausgleichsbetrag bis Ende Mai des Ausgleichsjahres aus.

### **§ 13 Nachträgliche Korrektur**

1 Der Synodalrat korrigiert auf Gesuch einer Kirchgemeinde hin eine fehlerhafte Festsetzung von Ausgleichsbeträgen, wenn

- a. der Fehler auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht und
- b. die Differenz zwischen dem festgelegten und dem korrekt berechneten Betrag mehr als 10'000 Franken beträgt.

2 Das Gesuch muss spätestens ein Jahr nach dem rechtskräftigen Entscheid des Synodalrats für das betreffende Ausgleichsjahr gestellt werden.

#### **4. Wirkungsbericht**

##### **§ 14**

- 1 Der Synodalrat unterbreitet der Synode mindestens alle sechs Jahre einen Bericht über die Wirkungen des Finanzausgleichs und das Erreichen der gesetzten Ziele.
- 2 Er schlägt allfällig angezeigte Anpassungen dieses Gesetzes oder andere Massnahmen vor.

#### **5. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

##### **§ 15 Rechtsschutz**

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 57 und 58 der Kirchenverfassung<sup>2</sup>.

##### **§ 16 Ausführungsbestimmungen**

- 1 Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.
- 2 Er regelt namentlich
  - a. Einzelheiten zum Verfahren für die Festsetzung der Ausgleichsbeträge und für nachträgliche Korrekturen,
  - b. die Festsetzung der Ausgleichsbeträge im Fall von Änderungen des Bestands oder Gebiets der Kirchgemeinden.

##### **§ 17 Erstes Bezugsjahr**

- 1 Erstes Ausgleichsjahr ist das Jahr 2028.

##### **§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

- 1 Die Satzung vom 28.10.1975 über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen<sup>3</sup> wird aufgehoben.

##### **§ 19 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Gesetz tritt am 1.1.2027 in Kraft.
- 2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>2</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

<sup>3</sup> LRS 5.20

## Anhang

### 1. Parameter

$AJ$	=	Ausgleichsjahr
$n$	=	Anzahl Kirchgemeinden im Bezugsjahr $BJ$
$Mitgl_i$	=	Mitgliederzahl der Kirchgemeinde $i$
$StErt_i$	=	Kirchensteuerertrag der Kirchgemeinde $i$
$StFuss_i$	=	Steuerfuss der Kirchgemeinde $i$
$AbschAnt$	=	Abschöpfungsanteil
$AbschGrz$	=	Abschöpfungsgrenze
$AusglGrz$	=	Ausgleichsgrenze

### 2. Formeln

#### 2.1 Absolute Steuerkraft der Kirchgemeinde $i$

$$absStk_i = \frac{1}{3} \times \sum_{j=3}^5 \frac{StErt_i^{AJ-j}}{StFuss_i^{AJ-j}}$$

#### 2.2 Landeskirchliches Mittel der absoluten Steuerkraft

$$absStk = \sum_{i=1}^n absStk_i$$

#### 2.3 Total der Kirchensteuererträge

$$StErt = \sum_{i=1}^n \left( \frac{1}{3} \times \sum_{j=3}^5 StErt_i^{AJ-j} \right)$$

#### 2.4 Mittlerer Steuerfuss

$$mStFuss = \frac{StErt}{absStk}$$

#### 2.5 Mitgliederzahl der Kirchgemeinde $i$ im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr

$$mMitgl_i = \frac{1}{3} \times \sum_{j=3}^5 Mitgl_i^{AJ-j}$$

**2.6 Landeskirchliche Mitgliederzahl im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr**

$$mMitgl = \sum_{i=1}^n mMitgl_i$$

**2.7 Ressourcenpotenzial einer Kirchgemeinde**

$$RP_i = mStFuss \times absStk_i$$

**2.8 Summe der Ressourcenpotenziale der Kirchgemeinden**

$$RP = \sum_{i=1}^n RP_i$$

**2.9 Ressourcenpotenzial pro Mitglied einer Kirchgemeinde**

$$relRP_i = \frac{RP_i}{mMitgl_i}$$

**2.10 Landeskirchliches Mittel der Ressourcenpotenziale pro Mitglied der Kirchgemeinden**

$$mrelRP = \frac{RP}{mMitgl}$$

**2.11 Ressourcenindex einer Kirchgemeinde**

$$RI_i = \frac{relRP_i}{mrelRP}$$

**2.12 Ausgleichsbetrag einer Gebergemeinde**

$$AusglGeb_i = \begin{cases} (relRP_i - mrelRP \times AbschGrz) \times AbschAnt \times mMitgl_i & \text{falls: } AbschGrz < RI_i \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$$

**2.13 Total Ausgleichsbeträge der Gebergemeinden**

$$AusglGeb = \sum_{i=1}^n AusglGeb_i$$

**2.14 Maximaler Ausgleichsbetrag einer Empfängergemeinde**

$$maxAusglEmpf_i = \begin{cases} (mrelRP \times AusglGrz - relRP_i) \times mMitgl_i & \text{falls: } RI_i < AusglGrz \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$$

**2.15 Total maximale Ausgleichsbeträge der Empfängergemeinden**

$$\text{maxAusglEmpf} = \sum_{i=1}^n \text{maxAusglEmpf}_i$$

**2.16 Ausgleichsbetrag einer Empfängergemeinde**

$$\text{AusglEmpf}_i = \text{AusglGeb} \times \frac{\text{maxAusglEmpf}_i}{\text{maxAusglEmpf}}$$

**2.17 Herabsetzung des Abschöpfungsanteils**

$$\text{AbschAntRed} = \text{AbschAnt} - \frac{\text{maxAusglEmpf}}{\sum_{i=1}^n \max(0; \text{relRP}_i - m\text{relRP} \times \text{AbschGrz}) \times m\text{Mitgl}_i}$$

## Verordnung über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung, FAV)

vom

Der Synodalarat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,  
gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kirchenverfassung<sup>1</sup> und auf das Finanzausgleichsgesetz<sup>2</sup>,

beschliesst:

### 1. Festsetzung der jährlichen Ausgleichsbeträge

#### § 1 Berechnungsgrundlagen

1 Die Berechnung der jährlichen Ausgleichsbeträge basiert auf folgenden Werten des fünften bis dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr:

- a. Mitgliederzahl per 31. Dezember gemäss Mitgliederverwaltung der Kirchgemeinde,
- b. Steuerfuss,
- c. Steuererträge der Kirchgemeinde.

2 Die Kirchgemeinden haben dem Synodalarat die entsprechenden Unterlagen im Rahmen ihrer Dokumentationspflicht nach § 195 Organisationsgesetz<sup>3</sup> einzureichen.

#### § 2 Berechnungsschritte

1 Der Synodalarat ermittelt

- a. die absolute Steuerkraft jeder Kirchgemeinde,
- b. den mittleren Steuerfuss,
- c. das Ressourcenpotenzial jeder Kirchgemeinde,
- d. das Mittel der Ressourcenpotenziale aller Kirchgemeinden,
- e. den Ressourcenindex jeder Kirchgemeinde,
- f. die Gebergemeinden,
- g. die Empfängergemeinden,
- h. den Ausgleichsbeitrag jeder Gebergemeinde (§ 6 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz),
- i. den Ausgleichsbeitrag jeder Empfängergemeinde (§ 7 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz),

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01).

<sup>2</sup> Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom .... (LRS 5.20).

<sup>3</sup> Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28.05.2019 (LRS 3.01).

- j. gegebenenfalls den korrigierten Ausgleichsbeitrag von Empfänger Gemeinden (§ 8 Finanzausgleichsgesetz).

## **2. Nachträgliche Korrektur von Ausgleichsbeträgen**

### **§ 3 Zeitpunkt**

- 1 Die Ausgleichsbeträge werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt hin korrigiert.

### **§ 4 Berechnung**

- 1 Die Korrektur erfolgt, indem für jede Kirchgemeinde der Ausgleichsbetrag mit den korrekten Daten neu berechnet und die Differenz zum verfügbaren Ausgleichsbetrag festgestellt wird.

### **§ 5 Entscheid**

- 1 Der Synodalrat setzt den neu berechneten Ausgleichsbetrag mit Entscheid fest.

### **§ 6 Umsetzung**

- 1 Die Differenz wird mit dem Ausgleichsbeitrag für das nächste Ausgleichsjahr verrechnet.

## **3. Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden**

### **§ 7 Fusion von Kirchgemeinden**

- 1 Für die Berechnung der Ausgleichsbeträge werden die massgebenden Werte der sich vereinigenden Kirchgemeinden zusammengezählt.

- 2 Der Finanzausgleich wirkt für die vergrösserte oder neu entstandene Kirchgemeinde ab dem Zeitpunkt der Fusion.

- 3 Tritt die Fusion im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft, bleiben die für das betreffende Jahr festgelegten Ausgleichsbeträge unverändert.

### **§ 8 Teilung einer Kirchgemeinde**

- 1 Für die Berechnung der Ausgleichsbeträge werden die massgebenden Werte der sich teilenden Kirchgemeinde auf die entstandenen Teilgebiete verteilt und den neuen oder grössenmässig veränderten Kirchgemeinden angerechnet.

- 2 Soweit die massgebenden Werte nicht oder nicht genau zugeordnet werden können, entscheidet der Synodalrat. Die beteiligten Kirchgemeinden können dem Synodalrat einen Vorschlag über die Zuordnung unterbreiten.

3 Tritt die Teilung im Laufe eines Kalenderjahres in Kraft, bleiben die für das betreffende Jahr festgelegten Ausgleichsbeträge unverändert.

#### **§ 9 Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden**

1 Bei Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden gilt § 8 sinngemäss.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

1 Aufgehoben werden:

- a. Verordnung über den Finanzausgleich vom 29.6.1983<sup>4</sup>,
- b. Weisungen für den Finanzausgleich vom 17.8.1983<sup>5</sup>.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

1 Diese Verordnung tritt am 1.1.2027 in Kraft.

V 4 / 22.9.2025

---

<sup>4</sup> LRS 5.21

<sup>5</sup> LRS 5.22

## Auswertung Vernehmlassung Finanzausgleichsgesetz

Fragen	Kirchgemeinden	
<b>Teil 1 – Grundsätzliche Fragen zum System / Mechanismus</b>		
<b>Frage 1</b> Sind Sie einverstanden, dass nur ein horizontaler Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden und kein vertikaler Finanzausgleich von der landeskirchlichen Organisation zu den Kirchgemeinden erfolgt?	KG Dagmersellen	Ja
	KG Escholzmatt	Ja
	KG Hochdorf	Ja
	KG Horw Der Finanzausgleich soll nicht dazu führen, dass ein Strukturerehalt gefördert wird. Wir fordern, dass der Finanzausgleich max. 20% der Einnahmen der Kirchgemeinde entsprechen darf.	Ja
	KG Luzern 1.) Die Landeskirche hat auch eine finanzielle Verantwortung - Ergänzenden Punkte zu anderen Themen 2.) Der Wirkungsbericht sollte pro Legislatur (alle 4 Jahre) erstellt werden. Dabei sollten die Kriterien des Wirkungsberichts vorgängig mit den Kirchgemeinden abgesprochen werden. 2.) Sollte die Steuereinnahmen der juristischen Personen wegfallen (Wegfall von rund 50% unserer Einnahmen) muss der Finanzausgleich neu ausgehandelt werden.	Nein
	KG Meggen-Adligenswil-Udligenswil Leider gibt es keine offenen Fragen in diesem Formular	Ja
	KG Reiden	
	KG Sursee	Ja
	KG Willisau-Hüswil	Ja
	KG Wolhusen	

<b>Frage 3</b> Sind Sie einverstanden, dass nur ein Ressourcenausgleich und kein Lastenausgleich erfolgt?	KG Dagmersellen	Ja
	KG Escholzmatt	Ja
	KG Hochdorf	Ja
	KG Horw Der Wirkungsbericht soll pro Legislatur sein, nicht alle 6 Jahre. Die Kriterien für den Wirkungsbericht der Empfänger Gemeinden müssen vor der Verabschiedung des Gesetzes definiert sein.	Ja
	KG Luzern Investitionen in denkmalgeschützte Gebäude sollten bei Geber Abzugsfähig sein. Allenfalls können Investitionen in denkmalgeschützte Gebäude zu einem Mehranspruch bei den Nehmer Gemeinden führen.	Nein
	KG Meggen-Adligenswil-Udligenswil	Ja
	KG Reiden	
	KG Sursee	Ja
	KG Willisau-Hüswil	Ja
	KG Wolhusen	
<b>Frage 5</b> Sind Sie einverstanden, dass nur ein angemessener Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden erfolgt und den Empfänger Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung gewährt wird?	KG Dagmersellen	Ja
	KG Escholzmatt	Ja
	KG Hochdorf	Ja
	KG Horw Ändern sich die Steuereinnahmen deutlich, z.B. Wegfall von juristischen Personen, wird der Ressourcenausgleich auf dieses Datum hin von Gesetzeswegen beendet und ein neuer Mechanismus muss verhandelt werden. (Das Wort "nur" suggeriert, dass es ein Almosenkonzept ist. Es ist ein Ressourcenausgleich).	Ja
	KG Luzern Zusätzlich sollte der Finanzausgleich nicht dazu führen, dass ein Strukturhalt gefördert wird resp. der Anreiz auf Fusionen und Effizienzsteigerung soll bestehen bleiben. Aus diesem Grund beantragen wir, dass der Finanzausgleich max. 20% der Einnahmen einer Kirchgemeinde entsprechen darf.	Ja
	KG Meggen-Adligenswil-Udligenswil Bei der Frage sollte das suggestive "nur" gestrichen werden	Ja
	KG Reiden	
	KG Sursee	Ja
	KG Willisau-Hüswil	Ja
	KG Wolhusen	

<p><b>Frage 7</b> Sind Sie einverstanden, dass bei den Gebergemeinden nicht das ganze Ressourcenpotential, das über dem mittleren Ressourcenpotential pro Kirchenmitglied aller Kirchgemeinden liegt, für den Finanzausgleich verwendet wird, sondern nur ein Anteil davon?</p>	KG Dagmersellen	Ja
	KG Escholzmatt	Ja
	KG Hochdorf	Ja
	KG Horw Die Abschöpfungsgrenze (Ressourcenpotential) muss auf 110% erhöht werden. Die Bedürfnisse der städtischen Steuerzahlenden an das kirchliche Angebot sind vielfältiger und differenzierter als in ländlichen Regionen. Zudem ist das Lohnniveau der Mitarbeitenden und die Mietkosten für externe Räume sind höher.	Ja
	KG Luzern Die Abschöpfungsgrenze sollte somit nicht bei 100% liegen, sondern bei 105%-110%. (gemäß Gesetz: Angemessener Ausgleich nicht vollen Ausgleich). Steuerzahler mit hohen Ressourcenpotenzial haben höhere Ansprüche an Gottesdienste, Räumlichkeiten, Musik etc. eine Nivellierung würde nicht verstanden.	Ja
	KG Meggen-Adligenswil-Udligenswil	Ja
	KG Reiden	
	KG Sursee	Ja
	KG Willisau-Hüswil	Ja
	KG Wolhusen	
<p><b>Frage 9</b> Sind Sie einverstanden, dass die jährlichen Ausgleichsbeträge aufgrund der von den Kirchgemeinden gelieferten Daten automatisch (ohne Ermessensspielraum) errechnet werden und damit weder die Synode noch der Synodalrat über die Höhe der Ausgleichsbeträge entscheiden muss?</p>	KG Dagmersellen	Ja
	KG Escholzmatt	Ja
	KG Hochdorf	Ja
	KG Horw	Ja
	KG Luzern Wer überprüft die Korrektheit der gelieferten Daten aus den Gemeinden?	Ja
	KG Meggen-Adligenswil-Udligenswil	Ja
	KG Reiden	
	KG Sursee	Ja
	KG Willisau-Hüswil	Ja
	KG Wolhusen	

<b>Frage 11</b> Sind Sie einverstanden, dass zwischen der Ausgleichsgrenze und der Abschöpfungsgrenze eine neutrale Zone besteht und Kirchgemeinden innerhalb dieser Zone weder Ausgleichsbeträge bezahlen noch erhalten?	KG Dagmersellen	Ja
	KG Escholzmatt	Ja
	KG Hochdorf	Ja
	KG Horw Investitionen in denkmalgeschützte Gebäude sollen von den Gebergemeinden in Abzug gebracht werden können. Dieser Mechanismus soll festgehalten sein.	Ja
	KG Luzern Siehe Frage 7.) Abschöpfungsgrenze > 100%	Ja
	KG Meggen-Adligenswil-Udligenswil	Ja
	KG Reiden	
	KG Sursee	Ja
	KG Willisau-Hüswil	Ja
KG Wolhusen		
<b>Teil 2 – Vorgesehene prozentuale Grenzwerte</b>		
<b>Frage 13</b> Sind Sie mit einem Abschöpfungsanteil von 15% einverstanden?	KG Dagmersellen Wir entnehmen dem Erläuterungsbericht, dass dies auch gemäss Fachbeurteilung von LUSTAT eine vernünftige Grössenordnung ist, können dies aber fachlich nicht beurteilen.	Ja
	KG Escholzmatt	Ja
	KG Hochdorf	Ja
	KG Horw Wenn die Abschöpfungsrate gemäss den vorhergehenden Erläuterungen auf 110% erhöht wird.	Ja
	KG Luzern Renovationen an denkmalgeschützten Bauten sollen in Abzug gebracht werden können.	Ja
	KG Meggen-Adligenswil-Udligenswil Der Ausgleich sollte auf max. 20% des Einkommens der Empfängergergemeinde gedeckelt werden.	Ja
	KG Reiden	
	KG Sursee	Ja
	KG Willisau-Hüswil	Ja
KG Wolhusen		

<b>Frage 15</b> Sind Sie einverstanden, dass nur Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindexwert von höchstens 70 % Ausgleichsbeträge erhalten?	KG Dagmersellen	Ja
	KG Escholzmatt	Ja
	KG Hochdorf	Ja
	KG Horw	Ja
	KG Luzern Siehe 5.) Bemerkungen: Es sollte zusätzlich eine Begrenzung vom Anteil am Gesamtbudget der Nehmergemeinde. z.B. 20%. Sonst entsteht in Zukunft eine Abhängigkeit vom Finanzausgleich.	Ja
	KG Meggen-Adligenswil-Udligenswil Es sollte zusätzlich eine Mindestanzahl Gemeindemitglieder geben, um zu verhindern, dass zu kleine (und damit zu ineffiziente) Gemeinden durch den Ausgleich vor einer Fusionierung bewahrt werden.	Ja
	KG Reiden	
	KG Sursee	Ja
	KG Willisau-Hüswil	Ja
	KG Wolhusen	
<b>Frage 17</b> Sind Sie einverstanden, dass nur Kirchgemeinden mit einem Ressourcenindexwert von mehr als 100 % Ausgleichsbeträge bezahlen müssen?	KG Dagmersellen	Ja
	KG Escholzmatt	Ja
	KG Hochdorf	Ja
	KG Horw Ressourcenindex muss auf 110% erhöht werden. Die Kosten in den städtischen Regionen sind für identische Leistungen höher.	Nein
	KG Luzern Siehe 7) Bemerkungen: Es sollten nicht 100% sein, sondern 105%-110% die Neutrale Zone sollte auch ein bisschen ins Plus gehen.	Nein
	KG Meggen-Adligenswil-Udligenswil	Ja
	KG Reiden	
	KG Sursee	Ja
	KG Willisau-Hüswil	Ja
	KG Wolhusen	

<b>Frage 19</b> Sind Sie mit den Fristen zur Ein- und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge einverstanden (Einzahlung bis Ende Februar und Auszahlung bis Ende Mai des Ausgleichsjahres)?	KG Dagmersellen Vorbehalten bleiben u.E. die Rückmeldungen der Gebergemeinden dazu.	Ja
	KG Escholzmatt	Ja
	KG Hochdorf	Ja
	KG Horw	Ja
	KG Luzern	Ja
	KG MAU	Ja
	KG Reiden	
	KG Sursee	Ja
	KG Willisau-Hüswil Wir würden eine Auszahlung der Ausgleichsbeiträge bis jeweils spätestens Ende April begrüßen, was damit unseres Wissens eine analoge Handhabung wie beim Finanzausgleich der politischen Gemeinden wäre.	Nein
	KG Wolhusen	